



Zusammenfassung

der Umsetzungsvorschläge der Volksinitiative für die öffentliche Anhörung im Berliner Abgeordnetenhaus 2014

Die Volksinitiative „Schule in Freiheit“ will drei Grundsätze im Berliner Schulwesen etablieren: die Pädagogische Freiheit, die Gleichberechtigte Finanzierung und die Selbständige Organisation der Schulen. Diese drei Ideen sind in dem vierseitigen Infoblatt der Volksinitiative beschrieben.

Darüber hinaus hat die Volksinitiative das 12-seitige Papier „Umsetzungsvorschläge für ein vielfältiges und selbstverwaltetes Berliner Schulwesen“ erarbeitet. In ihm werden konkrete Vorschläge entwickelt, die zeigen, wie die drei Grundsätze der Volksinitiative in der Praxis umgesetzt werden können, bzw. wie Schritte in diese Richtung aussehen können.

Im Folgenden werden diese Umsetzungsvorschläge in aller Kürze zusammengefasst und aufgelistet, um für die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses die einzelnen zur Abstimmung stehenden Punkte auf einen Blick sichtbar zu machen. Beginnen wir hierfür mit der „Selbständigen Organisation“:

Selbständige Organisation:

Stärkung des Rechts auf Schulversuch

Die Möglichkeiten für die staatlichen Schulen, sogenannte Schulversuche durchzuführen (geregelt in § 18 Berliner Schulgesetz), sollen vereinfacht werden. Die Schulaufsichtsbehörde soll die Genehmigung eines Schulversuchs und dessen spätere Umwandlung in eine „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ (§ 18 Absatz 3) nur dann verweigern können, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen, wenn also § 1 oder § 3 des Berliner Schulgesetz verletzt werden.

Durch das Recht auf Schulversuch erhalten die staatlichen Schulen Gestaltungsspielräume in einzelnen Bereichen. So können die Schüler, Lehrer und Schulleitungen in selbstgewählten Projekten Selbständigkeit und Eigenverantwortung erproben und erleben.

Öffnungsklausel „Selbständige Schule“

Staatliche Schulen, die dies beschließen, bekommen den Status einer „Selbständigen Schule“. Sie erhalten die Rechtsfähigkeit. Aus der jetzigen „nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts“ wird eine „rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts“. Die Öffnungsklausel für die Erlangung des Status „Selbständige Schule“ kann durch einen neuen § 17b gestaltet werden.

Die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist im Vergleich zu der Stärkung des Rechts auf Schulversuch der weitergehende Schritt. Die Schule wird selbständiger Träger von Rechten und Pflichten. Sie kann dann ihr Lehrerkollegium selbständig berufen. Sie kann dann auch die finanzielle Verantwortung übernehmen und das Geld vor Ort zielgerichtet und sinnvoll entsprechend ihres Schulkonzepts einsetzen.

Gleichberechtigte Finanzierung:

Ermittlung der Schülerkostensätze

Die nach der Anhörung der ersten Volksinitiative „Schule in Freiheit“ 2011 eingesetzte Arbeitsgruppe *Senatverwaltung für Bildung / Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft* soll die begonnenen Berechnungen vervollständigen und für die Berliner Grundschulen, die Integrierten Sekundarschulen und die Gymnasien in staatlicher Trägerschaft die *gesamten* Kosten ermitteln und diese umgehend dem Abgeordnetenhaus vorlegen. Dadurch werden für diese Schulformen die durchschnittlichen jährlichen Kosten eines Schülerplatzes, die sogenannten *Schülerkostensätze* ermittelt und entsprechende Zuschläge für SchülerInnen, die einen erhöhten Förderbedarf haben.

Erst durch diese Berechnungen wird man wissen, wie viel Prozent der *Gesamtkosten* vergleichbarer staatlicher Schulen die Schulen in freier Trägerschaft zur Zeit bekommen. Im Moment werden nur die *Personalkosten* verglichen.

Hundertprozentige Finanzierung

Die Schulen in freier Trägerschaft sollen 100 Prozent der ermittelten Schülerkostensätze erhalten. Für erhöhte Förderbedarfe erhalten sie 100 Prozent der von der Arbeitsgruppe Senat/AGFS ermittelten Zuschläge. Die gleichberechtigt finanzierten Schulen in freier Trägerschaft erheben in Zukunft kein Schulgeld mehr. Sie sollen gemeinnützig sein und nicht profitorientiert arbeiten. Sie veröffentlichen ihren Jahresabschluss. Diese Finanzierung wird in § 101 Berliner Schulgesetz geregelt.

Mit der gleichberechtigten Finanzierung wird eine bestehende soziale Ungerechtigkeit beseitigt. Denn die jetzige Notwendigkeit, Schulgeld zu erheben, führt dazu, dass Kinder und Eltern aus einkommensschwachen Haushalten von den Aktivitäten und den oft innovativen Ansätzen der Schulen in freier Trägerschaft ausgeschlossen sind. Mit der gleichberechtigten Finanzierung werden die Schulen in freier Trägerschaft öffentlich zugänglich, unabhängig vom Einkommen. Auch das Personal der Schule kann dann angemessen vergütet werden.

Abschaffung der Wartefrist

Die derzeitige Wartefrist entfällt, die vollständige Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt von Anfang an. Denkbar ist auch eine einjährige Wartefrist mit Rückerstattung der ausgelegten Beträge.

Auch die bestehende Wartefrist ist sozial ungerecht, sie führt zu einer zusätzlichen Erhöhung des Schulgelds. Durch die Abschaffung der Wartefrist wird außerdem die Gründung neuer Schulen erleichtert. Berlin braucht in den kommenden Jahren dringend mehr Schulen und Schulplätze.

Pädagogische Freiheit:

Anerkennung alternativer Schulabschlüsse

Allgemeinbildende Schulen, die selbst einen alternativen Abschluss gestalten und anwenden wollen, können diesen von der *Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft* anerkennen lassen. SchulabsolventInnen mit einem anerkannten alternativen Schulabschluss haben in Berlin das Recht, auf einer weiterführenden Schule oder auf einer Hochschule der eigenen Wahl ein Jahr zu lernen bzw. zu studieren. Die neue Zugangsberechtigung für die Hochschulen könnte in § 12 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) geregelt werden.

Damit die Schulen ihr pädagogisches Konzept eigenständig und aus der praktischen Erfahrung heraus entwickeln können, brauchen sie die Freiheit, auch die dazu passenden Aufgabenstellungen, Herausforderungen und Prüfungen zu gestalten. So können sich Prüfungs- und Abschlussformen entwickeln, die der Entwicklung der Fähigkeiten und der Kreativität der SchülerInnen viel besser dienen als heute. Und die auch in späteren Bewerbungen an Firmen oder Hochschulen aussagekräftiger sein können als die bestehenden Schulabschlüsse/Schulzeugnisse. Neu entwickelte Formen der Leistungsdarstellung, z.B. die Methode des Kompetenzportfolios, können dann in den Schulen zur Anwendung kommen.

Fünzig-Prozent-Aufnahmequote

Es wird gesetzlich geregelt, dass die weiterführenden Schulen und Hochschulen in Zukunft fünfzig Prozent ihrer SchülerInnen und Studierenden unabhängig von den zurzeit bestehenden Zulassungsverfahren aufnehmen, und dass sie selbst entscheiden sollen, wie sie diese Aufnahme gestalten. Sie können die neuen SchülerInnen und Studierenden z.B. durch Aufnahmegespräche, durch eine Aufnahmeprüfung oder durch ein Probejahr aufnehmen.

Schon heute vergeben z.B. die Hochschulen einen Teil der Studienplätze unabhängig vom Abitur (z.B. an Menschen mit Berufserfahrung oder durch die Aufnahme interessierter Bewerber mithilfe einer Aufnahmeprüfung). Wir denken, dass dieser Weg an allen weiterführenden Schulen und Hochschulen weiter ausgebaut werden sollte.

Fachbezogene Abschlüsse

Statt den konventionellen Schulabschlüssen, die viele Fächer gleichzeitig umfassen, werden fachbezogene Abschlüsse für jedes einzelne Fach eingeführt. Die Hochschulen und Unternehmen geben an, in welchen Fächern sie bestandene Prüfungen von den BewerberInnen erwarten.

Diese Regelung würde sehr viel Druck aus dem Schulsystem nehmen. Jeder Schüler kann sich dann individueller auf die Prüfungen vorbereiten und selbst entscheiden, welchen Prüfungen er sich stellt und zu welchem Zeitpunkt er das tut.

Freiheit für die Ausbildung der LehrerInnen

Auch bei der Ausbildung der PädagogInnen soll Vielfalt, Flexibilität und pädagogische Eigenständigkeit der ausbildenden Einrichtungen angestrebt und verwirklicht werden. Das bestehende staatliche Monopol in der Gestaltung von Ausbildung und Anerkennung von LehrerInnen und PädagogInnen soll überwunden werden.

Immer mehr Studien zeigen, wie wichtig für die Entwicklung und den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler in den Schulen die Persönlichkeit des Lehrers ist. Er muss sich in seiner Ausbildung als authentische Persönlichkeit entwickeln können. Dafür wollen wir den Ausbildungsstätten die entsprechende Freiheit zukommen lassen.

Erleichterung des Quereinstiegs

Der Quereinstieg in den Beruf des Lehrers und der Lehrerin wird deutlich weiter erleichtert, indem geeignete berufliche Vorleistungen angerechnet werden. Der Einstieg in die Tätigkeit als LehrerIn und PädagogIn wird mit Hospitations-, Beratungs- sowie kontinuierlichen Fort- und Weiterbildungsangeboten unterstützt.

Im Land Berlin fehlen Lehrer. Eine Besserung der Situation in angemessener Zeit ist nicht in Sicht. Dieser Mangel kann dadurch gelindert werden, dass mehr Menschen aus anderen Berufen kommend in den Schulen mitarbeiten. Durch die von ihnen mitgebrachten Erfahrungen können sie eine große Bereicherung für die Schüler, Lehrer und Schulleitungen sein.